



UPDATE VERGABERECHT

VORBEFASSUNG MUSS AUSREICHEND AUFGEKLÄRT WERDEN

VK Bremen, Beschluss vom 07.06.2019 – 16 – VK 4 / 19

Auftraggeber A schrieb Ingenieurleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Final gingen die Angebote der Bieter B und C sowie ein weiteres Angebot ein. Bei B handelte es sich um eine Bietergemeinschaft, an der ein Büro beteiligt war, das zuvor bereits mindestens 10 Jahre an dem Projekt mitgewirkt und auch den Bauwerksentwurf 2009 erstellt hatte, der Bestandteil der Vergabeunterlagen war. A beabsichtigte den Zuschlag an B zu erteilen. C rügte daraufhin die Wertung unter anderem mit der Begründung, dass B als Projektant einen Vorteil gehabt habe und A es versäumt habe, ausreichend Maßnahmen zu ergreifen, um einer Wettbewerbsverzerrung entgegen zu wirken. Nach erfolgloser Rüge beantragte C im Nachprüfungsverfahren, die Wertung neu durchzuführen und B unter anderem aufgrund der wettbewerbsverzerrenden Vorbefassung auszuschließen. Hilfsweise beantragte B das Verfahren in den Stand vor Bereitstellung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen und sämtliche Unterlagen beizufügen, die B aufgrund des Insiderwissens einen Vorteil verschaffen könnten.

Der Hilfsantrag hat Erfolg! Die VK bestätigt einmal mehr, dass ein Projektant nicht automatisch auszuschließen sei, macht aber deutlich, dass A die Pflicht hat, den Sachverhalt ausreichend aufzuklären. Dabei müsse dem Projektanten vor einem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, zum Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine etwaige Kenntnis den Wettbewerb nicht verfälschen kann. Hier hatte A es jedoch bereits im Vorfeld versäumt, sich ein vollständiges Bild von Art und Umfang der Tätigkeiten des Projektanten zu machen. Die VK stellte während des Verfahrens fest, dass A erst im Nachprüfungsverfahren davon erfuhr, dass es bereits einen Bauwerksentwurf von 2019 gab. Auch wenn im Ergebnis nicht jeder Vorteil ausgeglichen werden müsse, müsse sich die Vergabestelle aber zumindest ausreichend Kenntnis von den erbrachten Leistungen verschaffen, um zu überprüfen, ob sich diese auf die Chancengleichheit auswirken.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Vorgaben aus § 7 VgV von Auftraggebern sorgfältig zu prüfen sind, um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb garantieren zu können. Ist einem Auftraggeber der Leistungsstand und Leistungsumfang eines Projektanten nicht ausreichend bekannt, muss er sich die notwendigen Informationen beschaffen, um entscheiden zu können, mit welchen Maßnahmen ein etwaiger Vorteil ausgeglichen werden kann. Nach § 7 Abs. 3 VgV ist dem Projektanten vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.